



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Köln

Besuch vom 25. April 2019

Az.: 233-NW/3/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Kameraüberwachung	3
II	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 25. April 2019 die LVR-Klinik Köln, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie I am Standort Köln-Porz. Die Forensische Psychiatrie I besteht aus sechs Stationen und hat eine Kapazität von 128 Behandlungsplätzen für männliche Personen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Forensische Psychiatrie I voll belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Forensischen Psychiatrie zwei Tage zuvor im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf am Besuchstag um 11:15 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Krisen- und Aufnahmestation 1, die Krisenstation 2 und die Station 5, vorwiegend für Patienten mit Intelligenzminderung. Außerdem besichtigte sie mehrere Patientenzimmer, Aufenthaltsbereiche, sogenannte Krisenräume und das gesicherte Außengelände mit Sportplatz. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden, einem Vertreter des Personalrats, einem Klinikseelsorger und telefonisch mit dem zuständigen Ombudsmann. Vertreterinnen und Vertreter der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Auf den besuchten Stationen herrschte eine angenehme Atmosphäre und die Mitarbeitenden wirkten im Umgang mit den Patientinnen und Patienten freundlich und zugewandt. Dies bestätigte sich auch in den Gesprächen mit mehreren Patienten.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass Deeskalationstrainings zu den Pflichtfortbildungen zählen. Fortbildungen dieser Art sind für alle Mitarbeitenden psychiatrischer Bereiche besonders wichtig.

Sie können die Handlungssicherheit in Krisensituationen erhöhen und dadurch dazu beitragen, Übergriffe zu vermeiden und Zwangsmaßnahmen zu reduzieren.

Besonders begrüßt wird, dass auf jeder Station gut sichtbar die Kontaktdaten des Ombudsmannes als unparteiischer Vermittler aushängen. Darüber hinaus waren Briefkästen angebracht, durch die es den Patienten möglich war, auch schriftlich und anonym eine Beschwerde an den Ombudsmann abzugeben.

Bei der Anordnung von Zwangsmaßnahmen wird neben der ausformulierten Begründung der Anordnung auch dokumentiert, weshalb mildere Mittel zur Abwendung der Zwangsmaßnahme nicht ausgereicht haben. Dies wird begrüßt.

Zu erwähnen ist außerdem, dass die Klinik aktuell interaktive Bildschirme, sogenannte Medienwände, in den Kriseninterventionsbereichen installiert und in Betrieb nimmt. Dies soll der zeitgemäßen forensisch-psychiatrischen Versorgung von Patienten in Krisensituationen dienen und neben dem persönlichen therapeutischen Bezug Kommunikation, Beschäftigung oder Entspannung ermöglichen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Kameraüberwachung

Die sogenannten Krisenräume werden nach ärztlicher Anordnung mit einer Kamera überwacht. Hierbei wird auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt dargestellt. Die Kamerabilder laufen auf Monitoren im Pflegestützpunkt auf. Dies stellt nach Aussage der Einrichtungsleitung eine mildere Maßnahme als eine Fixierung dar. Die Aufnahmen werden nicht aufgezeichnet. Diese Form der Kameraüberwachung ist im Maßregelvollzugsgesetz nicht geregelt.

Die Beobachtung mittels Kameras stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG dar. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden, vgl. Art. 2 Abs. 2 GG. Ferner ist zu beachten, dass die Nutzung von technisch-elektronischen Geräten nicht die Präsenz von Mitarbeitenden ersetzen darf. Auch ist bei Kameraüberwachung die Intimsphäre der Betroffenen zu wahren.

Da für die Kameraüberwachung in den Krisenräumen keine Rechtsgrundlage besteht, darf sie nicht verwendet werden.

Die Nationale Stelle fordert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf, sie gemäß Art. 19 OPCAT bei dem Gesetzesverfahren zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes zu beteiligen.

II Vertraulichkeit von Gesprächen

Die Telefone für die Patientinnen und Patienten befanden sich ohne vollständige Abschirmung im Aufenthaltsbereich der Station. Das Führen vertraulicher Telefonate war somit nicht uneingeschränkt möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auf allen Stationen vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 11. Oktober 2019